

Bedingungen für die Teilnahme an der Schulkindbetreuung

1. Träger des Angebots

Träger der Schulkindbetreuung ist der Caritasverband Offenbach/Main e.V., Platz der Deutschen Einheit 7 in 63065 Offenbach.

2. Aufnahme

- (1) Die Teilnahme ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Kindern, die im Schulbezirk der Karl-Treutel-Schule ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, offen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schulkindbetreuung.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes ist grundsätzlich schriftlich bis 31.03. vor dem beginnenden Schuljahr direkt an die Leitung der Einrichtung zu richten. Der Antrag ist von den Eltern oder den sonst personensorgeberechtigten zu stellen.
- (4) Liegen zum Beginn eines neuen Schuljahres mehr Anmeldungen vor, als Betreuungsplätze vorhanden sind, so kommt es zu einem Auswahlverfahren, bei dem die folgenden Umstände der Reihe nach bevorzugend berücksichtigt werden:
 1. Alleinerziehende berufstätige Elternteile,
 2. Berufstätigkeit beider Elternteile,
 3. Soziale Notwendigkeit einer Betreuung aufgrund von schwierigen Familienverhältnissen (z.B. Krankheit, Pflegefall),
 4. Pädagogische Notwendigkeit,
 5. Geschwisterkind in der Einrichtung.

3. Zahlung der Betreuungsentgelte und Essensbeiträge

- (1) Die Betreuungsentgelte und Essensgelder sind im Voraus zum 1. eines Monats an den Caritasverband Offenbach/Main e.V. zu entrichten.
- (2) Die Betreuungsentgelte und Essensbeiträge sind auch während den Ferien und sonstigen Schließzeiten zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes.
- (3) Bei Aufnahme bzw. Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats werden die Entgelte für den vollen Monat erhoben.

4. Abmeldung und Ausschluss

- (1) Der Betreuungsvertrag kann nur zum Ende eines Schulhalbjahres (1.02. oder 1.08.) von den Eltern mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden, es sei denn, der Betreuungsplatz kann an ein anderes Kind vergeben werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht den Eltern nur in besonderen Härtefällen (z.B. Wohnortwechsel mit Schulwechsel) zu. Die Kündigungserklärung ist an die Einrichtungsleitung zu richten.
- (2) Ein Wechsel der Module aufgrund einer Nutzungsreduzierung kann grundsätzlich nur mit einer Frist von acht Wochen zum Schulhalbjahr stattfinden. Sofern es freie Kapazitäten gibt, kann nach Absprache mit der Einrichtungsleitung eine Ausweitung der Betreuungszeiten auch während des Schuljahres vorgenommen werden.
- (3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger, zu einer fristlosen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn das Betreuungsentgelt nicht vertragsgemäß bezahlt wird oder das betreute Kind das Betreuungsangebot nachhaltig stört oder beeinträchtigt und Ermahnungen und ein Gespräch mit den Eltern ohne Erfolg geblieben sind oder das betreute Kind trotz einer Abmahnung an die Eltern wiederholt nicht oder verspätet abgeholt wurde oder das Vertrauensverhältnis zwischen dem Betreuungspersonal und den Erziehungsberechtigten nachhaltig gestört und/oder eine Zusammenarbeit nicht möglich ist oder die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt sind (z.B. durch Verlust der Arbeit, Wegzug aus dem Schulbezirk der Karl-Treutel-Schule).

Ich akzeptiere die vorstehenden Bedingungen für die Teilnahme am Betreuungsangebot und melde mein Kind hierfür verbindlich an.

Kelsterbach, den _____

(Unterschrift einer/s Erziehungsberechtigten)